

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bewirtschaftung der Möhren. — Bekämpfung des Schleichhandels. — Reichsgetreideordnung.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Bewirtschaftung der Möhren.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß durch unsere Verordnung vom 5. Oktober v. Js. in der Fassung der Verordnung vom 9. November v. Js. über die Bewirtschaftung von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Möhren, Möhren aller Art (rote Möhren oder Gelbrüben, gelbsteifliche Möhren, weiße Möhren und Karotten) im ganzen Gebiet des Großherzogtums Hessen mit unserer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Diese Verordnungen erstreckt sich auch auf diejenigen Möhren, welche durch Verziehen oder Lichten der Aussaat in Möhren gewonnen werden.

Von dieser Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten. Die Kleinhändler müssen im Besitz unserer braunen Ausweis-karte sein.

Ein übermäßiges Verziehen der Möhrenfelder, der Absatz ohne Genehmigung oder an nicht berechnigte Personen, sowie ein Verkauf der Möhren über den Erzeuger-Höchstpreis ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 8 der Bekanntmachung vom 5. Oktober v. J., soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mainz, den 17. Juli 1918.

Deffische Landes-Gemüsestelle. Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsigende:  
Werner, Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Die Deffische Landes-Gemüsestelle  
an die

Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen mit Bezugnahme auf § 10 der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September v. J., diese vorstehende Bekanntmachung in Ihren Gemeinden ortsbüchlich veröffentlicht zu lassen. Das Polizeipersonal wollen Sie anweisen, die Einhaltung der Vorschriften der Bekanntmachung zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 17. Juli 1918.

Der Vorsigende:  
Werner, Regierungsrat.

## Bekanntmachung

Betreffend Bekämpfung des Schleichhandels, hier: Kontrolle des Transports der wichtigsten Lebensmittel auf der Eisenbahn. Vom 9. Juli 1918.

Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte einschließlich der in Abs. 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 15. Juli d. J. angeordnet, daß bei der Beförderung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Weisheit der Beförderungspapiere (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtrückung, angeschriebenen (adressierten) und frei gemachten Umschlag dem Beförderungsumternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, die von dem Absender (vgl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.

Es wird auch nochmals auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes vom 16. April d. J., in Nr. 95 der „Farmstädter Zeitung“ vom 21. April 1918 (S. 440) verwiesen.

Farmstadt, den 9. Juli 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Betr.: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918.

## Verordnung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom

vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

Für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 gelten die Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) mit den aus folgenden Vorschriften sich ergebenden Veränderungen:

1. Im § 1 Abs. 1 sind zwischen den Worten „Hafer“ und „Erbsen“ in besonderer Zeile die Worte „Mais (Weißkorn, türkischer Weizen, Kukuruz)“, und zwischen den Worten „Weizen“ und „Buchweizen“ in besonderer Zeile das Wort „Lupinen“ einzufügen.

2. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 ist hinter „Stroh“ einzufügen, „mit dem Erbsen die Edelweizen“.

3. Im § 1 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen und als Abs. 4 folgende Vorschrift eingefügt:

„Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Beluschken) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Ueberentung als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.“

4. Im § 2 ist unter „Getreide“ statt der Worte „Gerste und Hafer“ zu setzen „Gerste Hafer und Mais (Weißkorn, türkischer Weizen, Kukuruz)“.

Unter „Hülsenfrüchte“ ist statt der Wort „Linsen und Weizen“ zu setzen „Linsen, Weizen und Lupinen“.

5. § 3 Abs. 1 erhält als Satz 3 folgende Vorschrift:  
„Für die Entfernung von Früchten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 22, 54 Abs. 1.“

6. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:  
„Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.“

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten ver-  
brauchen:

- zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
  - an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
  - an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
  - an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
  - an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm,
  - an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;
- zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in godroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
- zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Dektar:
  - an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
  - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm
  - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm
  - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
  - an Weizen bis zu zweihundertsechzig Kilogramm,
  - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
  - an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
  - an Mais bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
  - an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Beluschken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
  - an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
  - an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
  - an Saatweizen bis zu einhundert Kilogramm,
  - an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,

an: Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,  
an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,  
an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.  
Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei bringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

8. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 62, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgebirge (Menteil, Auszug, Ausgebirge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.“

9. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu dem in § 7 Abs. 1 Nr. 3 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.“

10. In den §§ 9 Abs. 1 Satz 3, 10, 43 Abs. 1 und 62 Abs. 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verbrauchen“ ersetzt.

11. Im § 9 Abs. 2 ist anstatt „1917“ zu setzen „1918“.

12. Im § 10 ist hinter dem Worte „bestehen“ einzufügen „sowie selbstgebautes Mais und selbstgebaute Lupinen“.

13. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Entziehung oder mit der Verfallerklärung (§ 70).“

14. Im § 12 ist statt der Zahl „11“ zu setzen

„10“ § 11 Abs. 1“.

15. Im § 16 ist anstatt „1918“ zu setzen „1919“.

16. Im § 18 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Worte „Vorschriften“ die Worte „für die Verwendung der den Betrieben geleserten Früchte und Erzeugnisse“ und hinter dem Worte „Erzeugnisse“ die Worte „der Betriebe“ eingefügt.

17. Im § 20 ist statt der Worte „Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Erntevorschätzung“ zu setzen „Anbau- und Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) und der Ernteschätzung“.

18. Im § 23 Abs. 1 Satz 1 ist anstatt der Worte „zur Versorgung ihrer Bevölkerung zurückgehalten werden dürfen (§ 32)“ zu setzen „zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 31) und zum Futterausgleich (§ 61) zurückgehalten werden dürfen“.

19. Im § 23 Abs. 2 wird hinter dem Worte „Betriebe“ eingefügt: „bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt“.

20. Im § 25 Abs. 1 ist vor dem bisherigen Satz 1 als erster Satz zu setzen:

„Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten.“

In dem bisherigen Satz 1 werden die Worte „Der Kommunalverband“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

21. § 27 erhält folgende Fassung:

„Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vorbild monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut anzuzeigen. Er hat ferner alle außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.“

Der Kommunalverband hat von den ihm nach § 6 zugegangenen Anzeigen sofort der Reichsgetreidestelle Mitteilung zu machen.“

22. Im § 31 Abs. 1 Satz 1 ist anstatt „1915 und 1916“ „1916 und 1917“ anstatt „15. Mai 1918“ „15. Juni 1919“ und anstatt „5. Juli 1917“ „15. Juni 1918“ zu setzen.

23. Im § 31 Abs. 2 ist anstatt „20. Juli 1917“ „20. Juni 1918“ und anstatt „5. August 1917“ „5. Juli 1918“ zu setzen.

Anstatt des bisherigen letzten Satzes ist zu setzen:

„Der Einspruch kann auch darauf gestützt werden, daß der Kommunalverband im Erntejahr 1917 seine Pflichten nach § 23 Abs. 1 oder § 26 schuldhafterweise nicht erfüllt hat. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli 1918 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.“

24. Im § 31 Abs. 5 Satz 1 ist hinter dem Worte „genügt“ einzufügen:

„oder erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Abfuhrpflicht (§ 17 Abs. 1a, § 23 Abs. 1) schuldhafterweise nicht rechtzeitig.“

25. Im § 32 Abs. 1 werden Satz 2 und 3 durch einen Absatz getrennt und erhalten folgende Fassung:

„Die Selbstlieferung kann nicht auf einzelne Früchte beschränkt werden und hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken.“

Die selbstliefernden Kommunalverbände haben für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen.“

Ferner wird im letzten Absatz des § 32 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

26. Im § 32 Abs. 3 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgende Vorschrift eingefügt:

„Außer den hiernach sich ergebenden Mengen an Brotgetreide haben die selbstliefernden Kommunalverbände alle von ihnen erworbenen Früchte unverzüglich an die Reichsgetreidestelle abzuliefern.“

27. § 36 erhält folgenden Abs. 8:

„Die Gemeinde hat von den ihr nach § 6 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.“

28. Im § 43 Abs. 1 ist anstatt „1918“ zu setzen „1919“.

29. § 49 wird in folgender Weise ergänzt:

Im Abs. 1 wird hinter „Reichsgetreidestelle“ eingefügt „von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden“; ferner werden hinter den Worten „die Geschäftsbücher verwahrt werden“ die Worte eingefügt:

„oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind.“

30. § 49 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis, anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfestellung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.“

31. Im § 55 Abs. 1 werden die Worte „auf Verlangen“ gestrichen; ferner wird folgende Vorschrift angefügt: „Das Gleiche gilt für die Speisepreise.“

32. Im § 55 Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „vom Reichszentraler bestimmte Stelle“ durch die Worte „Reichs Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der beruflichen Landwirte)“ ersetzt.

33. Im § 58 werden folgende Änderungen vorgenommen: Unter a ist statt der Worte „aus Brotgetreide und Gerste sowie von“ das Wort „und“ zu setzen; unter c sind zwischen den Worten „eine“ und „Mehlverteilungsstelle“ die Worte „behördlich geleitete“ einzufügen. Ferner wird hinter d unter e eingefügt:

„anzuordnen, daß derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich genehmigten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat.“

Der bisherige Buchstabe e wird durch den Buchstaben f ersetzt und als Buchstabe g die Vorschrift hinzugefügt:

„die von der Reichsgetreidestelle nach § 17 Abs. 1 g, h, Abs. 8 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.“

34. § 61 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Reichs Futtermittelstelle für diejenigen Tierhalter, die nicht gemäß § 7 versorgt sind, den Futterausgleich mit den dazu von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückgehaltenen Vorräten an Futtermittel vorzunehmen.“

35. Im § 62 Abs. 1 ist anstatt „1918“ zu setzen „1919“.

36. Im § 62 Abs. 2 ist vor den Worten „der höheren Verwaltungsbehörde“ anstatt „Zustimmung“ zu setzen „Genehmigung“.

37. § 63 erhält folgende Fassung:

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Ueberwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Gerste, Gersten, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlarten, Schrotarten) abhängig ist;
- daß die Erlaubnisscheine zur Verarbeitung von Früchten vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden und nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als zwei Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen, gültig sind;
- daß die Verarbeitung der Früchte jedesmal nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung in nächster Nr. des Kreisblatts.)